

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 052-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.11120

Eingereicht am: 10.02.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Bowil, SVP) (Sprecher/in)
Schürch (Huttwil, SVP)
Wälchli (Obersteckholz, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.03.2014

RRB-Nr.: 1205/2014 vom 15. Oktober 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Finanzierung Neubau der Stiftung Transfair

Gemäss RRB Nr. 20/2014 hat der Regierungsrat am 15. Januar 2014 einen Kantonsbeitrag an die Stiftung Transfair Futura an einen Neubau auf dem Areal Schoren in Thun für die Rechnungsjahre 2014 und 2015 in der Höhe von total 18 750 375 Franken bewilligt.

Die Anlagekosten des gesamten Projekts betragen 20 833 750 Franken.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viel Finanzkompetenz für derartige Kredite hat der Regierungsrat, ohne dass er die Finanzkommission und/oder den Grossen Rat einbeziehen muss?
2. Warum wurden Artikel 46 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) nicht als Kriterien beigezogen?
3. Warum verpflichtet sich der Regierungsrat mit 18,75 Mio. Franken, obwohl im Voranschlag und Finanzplan bei den Mitteln ein grosser Sachplanungsüberhang besteht?
4. Wie viel ist seitens der Bauteuerung zusätzlich noch zu erwarten?
5. Besteht in diesem Bereich eine Bedarfsplanung?
6. Wieso hat das AGG das Projekt nur so rudimentär geprüft?

7. Konkurrenziert nun Transfair nicht durch den Neubau andere Institutionen, die es in diesem Bereich dann noch härter haben?
8. Schaffte der Regierungsrat hier ein Präjudiz, das neue Forderungen von solchen Institutionen nach sich zieht?
9. Was waren die Gesichtspunkte dafür, dass der Bau so grosszügig (mit weit über 50 % der Kosten) vom Kanton subventioniert wird, und wieso konnte trotzdem ein Teil der Leistungen für den Bau nicht nach öffentlichem Recht vergeben werden?
10. Wieso wird Transfair dieser Betrag schon nach 25 Jahren geschenkt?
11. Wieso wird im Vortrag unter 5.2 behauptet, es gebe keine Folgekosten? Verursacht die GEF einmal mehr grössere Kosten, weil die Stiftung zahlreiche der bisherigen Standorte beibehält und neu baut?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat äussert sich zu den Fragen wie folgt:

1. Wie viel Finanzkompetenz für derartige Kredite hat der Regierungsrat, ohne dass er die Finanzkommission und/oder den Grossen Rat einbeziehen muss?

Die Finanzkompetenz im Rahmen der Sozialhilfegesetzgebung für Beiträge des Kantons an Leistungserbringer, die im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Leistungen anbieten und erbringen, liegt abschliessend beim Regierungsrat. Dieser kann die Befugnisse ganz oder teilweise der Gesundheits- und Fürsorgedirektion übertragen (Art. 76 des Gesetzes vom 11. Juni 2011 über die öffentliche Sozialhilfe; SHG).

2. Warum wurden Artikel 46 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) nicht als Kriterien beigezogen?

Die Vorgaben zur Zusammenrechnungspflicht in Artikel 46 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) wurden beachtet, haben aber keine Auswirkungen auf die Finanzkompetenz, welche aufgrund der spezialrechtlichen Bestimmungen abschliessend beim Regierungsrat liegt (vgl. Antwort auf Frage 1).

3. Warum verpflichtet sich der Regierungsrat mit 18,75 Mio. Franken, obwohl im Voranschlag und Finanzplan bei den Mitteln ein grosser Sachplanungsüberhang besteht?

Es ist richtig, dass im Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan bei den ordentlichen Nettoinvestitionen ein Sachplanungsüberhang besteht. Wie der Regierungsrat jeweils auch in seinem Vortrag an den Grossen Rat zum Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan ausführt, steht es den Direktionen und der Staatskanzlei frei, in ihrer Investitionsplanung – beispielsweise aufgrund von zu erwartenden wetterbedingten Projektverzögerungen, Einsprachen gegen Bauvorhaben usw. – gegenüber den budgetierten Finanzplanwerten einen Sachplanungsüberhang zu berücksichtigen.¹

¹ vgl. zum Beispiel S. 51 oder S. 85 im Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Voranschlag 2015 und zum Aufgaben-/Finanzplan 2016-2018 vom 20. August 2014.

4. Wie viel ist seitens der Bauteuerung zusätzlich noch zu erwarten?

Der Baukostenpreisindex entwickelt sich zurzeit rückläufig. Aufgrund der heutigen Einschätzung ist – wenn überhaupt - mit einer minimalen Teuerung des Projekts zu rechnen.

5. Besteht in diesem Bereich eine Bedarfsplanung?

Sowohl im Rahmen der jährlichen Leistungsvertragsverhandlungen mit den geschützten Werkstätten wie auch bei der Beurteilung der einzelnen Investitionsgeschäfte steht die Deckung des ausgewiesenen Bedarfs im Zentrum. Trotz der Massnahmen der Invalidenversicherung zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit einer Behinderung ist die Nachfrage nach geschützten Arbeitsplätzen ungebrochen hoch. Zudem liessen es die begrenzten finanziellen Mittel in den vergangenen Jahren nur zu, dass ein geringer Teil der von den Institutionen beantragten Arbeitsplätze bewilligt werden konnte. Gerade Menschen mit einer psychischen Behinderung haben oft grosse Schwierigkeiten, einen Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt zu finden. Geschützte Werkstätten bieten teilweise wirtschaftsnahe Arbeitsplätze, sei es langfristig oder kurz- bis mittelfristig, bevor der Wechsel in den ersten Arbeitsmarkt wieder möglich ist. In den nächsten Jahren ist tendenziell mit einer weiteren Zunahme des Bedarfs und einem entsprechenden Mangel an geschützten Arbeitsplätzen zu rechnen.

6. Wieso hat das AGG das Projekt nur so rudimentär geprüft?

Die vom Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) vorgenommene baufachliche Überprüfung entspricht dem für solche Beitragsgeschäfte üblichen Rahmen. Der Fachbericht wurde nach sorgfältiger Prüfung der eingereichten Unterlagen und klärenden Gesprächen zwischen dem Alters- und Behindertenamt (ALBA), dem AGG und der Trägerschaft erstellt.

7. Konkurrenzieren nun Transfair nicht durch den Neubau andere Institutionen, die es in diesem Bereich dann noch härter haben?

Nein. Wie erwähnt ist der Bedarf an Arbeitsplätzen im Behindertenbereich grösser als das Angebot. Zudem sind die geschützten Werkstätten in zahlreichen Geschäftsfeldern tätig und darauf angewiesen, dass eine behindertengerechte Infrastruktur zur Verfügung steht. Um einen Investitionsbeitrag beantragen zu können, muss sowohl der Bedarf als auch die Einhaltung der baulichen Vorgaben nachgewiesen werden. Sämtliche Anträge unterliegen einer bedarfsplanerischen Prüfung durch das ALBA sowie einer baufachlichen Prüfung durch das AGG, bevor sie dem finanzkompetenten Organ (in der Regel dem Regierungsrat) mit Antrag auf Zustimmung unterbreitet werden können.

8. Schaffte der Regierungsrat hier ein Präjudiz, das neue Forderungen von solchen Institutionen nach sich zieht?

Es handelt sich in keiner Art und Weise um ein Präjudiz. Seit Jahrzehnten werden Bauvorhaben von Wohnheimen, Tagesstätten und geschützten Werkstätten öffentlich mitfinanziert. Bis Ende 2007 war noch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) wesentlich an der Finanzierung beteiligt, bis diese Zuständigkeit im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) an die Kantone überging.

9. Was waren die Gesichtspunkte dafür, dass der Bau so grosszügig (mit weit über 50 % der Kosten) vom Kanton subventioniert wird, und wieso konnte trotzdem ein Teil der Leistungen für den Bau nicht nach öffentlichem Recht vergeben werden?

Wie bei sämtlichen Investitionsprojekten wurde geprüft, wie viele Eigenmittel die Trägerschaft beitragen muss. Im Falle von Transfair finanziert die Trägerschaft die Architekturleistungen bis und mit SIA Phase 33 aus eigenen Mitteln. Zudem werden die mit dem Neubau verbundenen hohen Umzugskosten durch die Trägerschaft finanziert. Wesentlich ist ausserdem, dass die Ausbildungsplätze der Invalidenversicherung – bei Transfair sind dies 10% der Arbeitsplätze – nicht vom Kanton Bern mitfinanziert werden.

Mit Ausnahme der genannten Architekturleistungen bis und mit SIA Phase 33, welche durch die Trägerschaft finanziert sind, werden sämtliche Leistungen (Planer- und Bauleistungen) nach den Bestimmungen des Beschaffungsrechts (Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG); Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV)) ausgeschrieben resp. vergeben.

10. Wieso wird Transfair dieser Betrag schon nach 25 Jahren geschenkt?

Es handelt sich hier nicht um eine Schenkung, sondern um eine Abschreibung über 25 Jahre und die damit verbundene Pflicht zur anteilmässigen Rückzahlung, sofern das Gebäude künftig anderweitig genutzt werden sollte. Die Rückzahlungspflicht für Investitionsbeiträge, welche im Rahmen des SHG bewilligt werden, beträgt generell 25 Jahre. Dies entspricht auch der Rückzahlungspflicht gemäss Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) für Baubeiträge des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV). Damit werden Investitionsvorhaben bezüglich Rück erstattungspflicht gleich behandelt, unabhängig davon, ob sie vom BSV oder der GEF finanziert werden.

11. Wieso wird im Vortrag unter 5.2 behauptet, es gebe keine Folgekosten? Verursacht die GEF einmal mehr grössere Kosten, weil die Stiftung zahlreiche der bisherigen Standorte beibehält und neu baut?

Für den Kanton entstehen keine Folgekosten, da die kantonalen Betriebsbeiträge pro bezahlte Arbeitsstunde der Menschen mit einer Behinderung entrichtet werden und sich mit dem Bauprojekt weder die Anzahl noch die Höhe dieser Beiträge verändern.

Ausserdem ersetzt der Neubau die Standorte Biergutstrasse 1A, Tempelstrasse 8B und die Zentralküche an der Uttigenstrasse in Thun. Ausserhalb des Neubaus werden lediglich im Bereich Gastronomie integrative Arbeitsplätze in Restaurants, Cafés, etc. betrieben.

An den Grossen Rat